

320 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage**

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das IAKW-Finanzierungsgesetz geändert wird (3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 27. April 1972 betreffend die Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien, BGBl. Nr. 150, in der Fassung BGBl. Nr. 315/1979 wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 ist einzufügen:

„A. Internationales Amtssitzzentrum“

2. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Der Bund hat die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des als Bundesgebäude zu errichtenden Internationalen Amtssitzentrums einer Aktiengesellschaft zu übertragen.

(2) Der Bund hat der Aktiengesellschaft gemäß Abs. 1 weiters die Finanzierung des Österreichischen Konferenzzentrums so weit zu übertragen, als der Aktiengesellschaft aus der Planung, Errichtung, Verwaltung und Finanzierung des Österreichischen Konferenzzentrums bis zum 31. Oktober 1984 Verpflichtungen entstehen.

(3) Der Bund hat nach Fertigstellung des Österreichischen Konferenzzentrums die Erhaltung und Verwaltung des Internationalen Amtssitzentrums an eine gesonderte Kapitalgesellschaft mit ausschließlicher Beteiligung des Bundes am Gesellschaftskapital zu übertragen.“

3. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Der Bund hat der Aktiengesellschaft gemäß § 1 Abs. 1 die Kosten der in § 1 Abs. 1 und 2 sowie der Kapitalgesellschaft gemäß § 1 Abs. 3 die Kosten der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Aufgaben in Jahresraten zu ersetzen, soweit diese Kosten nicht durch eigene Einnahmen abgedeckt werden können.

(2) Der vom Bund höchstens zu leistende gesamte Kostenersatz gemäß § 2 Abs. 1 und § 7 beträgt in den Jahren

1984 bis 1986	je 600 Millionen Schilling,
1987 bis 1989	je 650 Millionen Schilling und
beginnend mit dem Jahr	
1990	je 700 Millionen Schilling.

(3) Falls die in § 6 bezeichnete Aktiengesellschaft sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Rechtsträger im Sinne des § 6 Abs. 2 bedient, ist der Bund berechtigt, den Kostenersatz gemäß Abs. 2 insoweit auch direkt an diese Rechtsträger zu leisten.

(4) Die Zuweisung des Kostenersatzes gemäß Abs. 2 an die Aktiengesellschaft gemäß § 1 Abs. 1, die Aktiengesellschaft gemäß § 6 und die Kapitalgesellschaft gemäß § 1 Abs. 3 sowie an andere Rechtsträger gemäß § 6 Abs. 2 erfolgt nach Maßgabe der dem Bundesminister für Finanzen zur Genehmigung vorzulegenden jährlichen Finanz- und Wirtschaftspläne.

(5) Die Forderung der Aktiengesellschaft gemäß § 1 Abs. 1 gegen den Bund auf Kostenersatz gemäß Abs. 1 ist höchstens mit jenem Betrag in die Jahresabschlüsse der Aktiengesellschaft einzusetzen, der sich nach Abzug eigener Einnahmen von den Kosten der in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Aufgaben ergibt.“

4. § 3 erster Halbsatz hat zu lauten:

„§ 3. Die Übertragung gemäß § 1 Abs. 1 und 2 hat zur Voraussetzung,“

5. § 3 lit. c erster Absatz hat zu lauten:

„c) die Stadt Wien sich gegenüber dem Bund verpflichtet, zu den Kosten der Planung, Errichtung und Finanzierung im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 einen Beitrag von 35 vom Hundert zu leisten,“

6. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von der Aktiengesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 im In- und Ausland durchzuführenden Kreditopera-

tionen namens des Bundes Haftungen als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien zu übernehmen.“

7. § 4 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftungen 2 500 Millionen Schilling an Kapital und 1 500 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;“

8. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Die Aktiengesellschaft gemäß § 1 Abs. 1 und die Kapitalgesellschaft gemäß § 1 Abs. 3 sind vom Zeitpunkt ihrer Gründung an von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen und vom Vermögen sowie von der Gewerbesteuer (Bundesgewerbesteuer) und den Kapitalverkehrssteuern befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Durchführung der in § 1 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben beschränkt.

(2) Diese Befreiungen gelten auch, wenn die Aktiengesellschaft gemäß § 1 Abs. 1 und die Kapitalgesellschaft gemäß § 1 Abs. 3 zur Erfüllung der Aufgaben der in § 6 bezeichneten Aktiengesellschaft gemäß § 6 Abs. 2 tätig werden.“

9. Vor § 6 ist einzufügen:

„B. Österreichisches Konferenzzentrum“

10. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Der Bund hat mit 1. November 1984 die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung, den Betrieb sowie unter Bedachtnahme auf § 1 Abs. 2 die Finanzierung des Österreichischen Konferenzzentrums an eine gesonderte Aktiengesellschaft zu übertragen.

(2) Die Aktiengesellschaft ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 anderer Rechtsträger zu bedienen.“

11. Nach § 6 sind die folgenden §§ 7 bis 15 anzufügen:

„§ 7. Der Bund hat der Aktiengesellschaft gemäß § 6 Abs. 1 die Kosten der im § 6 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben in Jahresraten nach Maßgabe des § 2 zu ersetzen, soweit diese Kosten nicht durch eigene Einnahmen abgedeckt werden können.

§ 8. Die Übertragung gemäß § 6 hat zur Voraussetzung, daß

- a) die Höhe des Grundkapitals der Aktiengesellschaft mit 3 000 Millionen Schilling bestimmt ist,
- b) von diesem Grundkapital der Bund 50 vom Hundert und die Staaten Saudi-Arabien, Kuwait und Vereinigte Arabische Emirate als Vorzugsaktionäre zusammen 50 vom Hundert übernehmen,
- c) die Stadt Wien sich gegenüber dem Bund verpflichtet, zu den Kosten der Planung und

Errichtung des Österreichischen Konferenzzentrums nach Maßgabe des Baufortschrittes einen Beitrag von 35 vom Hundert zu leisten,

- d) die Aktiengesellschaft sinngemäß die Verpflichtung gemäß § 3 lit. d und e übernimmt.

§ 9. Die Übertragung gemäß § 6 ist unbeschadet der Bestimmungen des § 8 lit. a und b zulässig, wenn das Grundkapital der Aktiengesellschaft zunächst mit einer Million Schilling bestimmt ist und das Grundkapital zur Gänze vom Bund übernommen wird.

§ 10. (1) Der vom Bund zu übernehmende Anteil am Grundkapital der Aktiengesellschaft gemäß § 8 lit. b wird, soweit nicht eine Einzahlung des Nennbetrages erfolgt, durch Sacheinlage der Liegenschaften gemäß § 11 samt darauf errichteten oder in Bau befindlichen Bauwerken eingebracht.

(2) Die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der bis 31. Oktober 1984 aufgewendeten Kosten für Planung und Errichtung des Österreichischen Konferenzzentrums sowie die Bewertung der Grundstücke gemäß § 11 wird durch zwei Wirtschaftsprüfer vorgenommen. Diese Prüfung gilt als Gründungsprüfung im Sinne der §§ 25 und 45 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, in der Fassung BGBl. Nr. 371/1972.

§ 11. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Dr. techn. Erich Meixner vom 7. März 1984, GZ 8204/84, als neues Grundstück Nr. 2478/26 ausgewiesene Teilfläche der Grundstücke Nr. 2474/11 und 2474/18 inne liegend in EZ 353, KG Kaisermühlen, im Ausmaß von 52 219 m² als Sacheinlage des Bundes gemäß § 10 Abs. 1 in die Aktiengesellschaft gemäß § 6 zu dem Gegenwert einzubringen, der sich nach Durchführung der Gründungsprüfung gemäß § 10 Abs. 2 ergibt.

§ 12. (1) § 4 gilt sinngemäß für die von der Aktiengesellschaft gemäß § 6 zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchzuführenden Kreditoperationen.

(2) Der Haftungsrahmen gemäß § 4 Abs. 2 lit. a beträgt 900 Millionen Schilling an Kapital und 900 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten.

§ 13. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes der Aktiengesellschaft gemäß § 6 bedarf der Zustimmung der Bundesregierung.

§ 14. Der Bund garantiert den Vorzugsaktionären gemäß § 8 lit. b die Bezahlung einer jährlichen Dividende von 6% auf die übernommenen und eingezahlten Vorzugsaktien.

§ 15. (1) § 5 gilt sinngemäß für die in § 6 bezeichnete Aktiengesellschaft.

(2) Vorgänge im Sinne der §§ 7 und 10 gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223.

320 der Beilagen

3

(3) Die Einbringung von Grundstücken gemäß § 11 als Sacheinlage des Bundes in die Aktiengesellschaft ist von der Grunderwerbsteuer und von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.“

12. Der bisherige § 6 erhält die Bezeichnung „§ 16“.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. November 1984 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 1 Abs. 1 und 3 der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 13 die Bundesregierung, hinsichtlich der im § 15 Abs. 3 genannten Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.

2

VORBLATT**Problem:**

Das Konferenzzentrum wird derzeit von der IAKW-AG auf der Grundlage des IAKW-Finanzierungsgesetzes als Bundesgebäude errichtet. Seit geraumer Zeit bestehen dessenungeachtet Bemühungen, finanzstarke arabische Staaten in die Finanzierung des Konferenzzentrums zu günstigen Bedingungen einzubinden.

Ziel:

Nach Abschluß der Verhandlungen mit Vertretern Saudi-Arabiens, Kuwaits und der Vereinigten Arabischen Emirate und der am 7. Juni 1984 erfolgten Unterzeichnung der diesbezüglichen Vertragswerke sollen die formellen gesetzlichen Voraussetzungen für die Beteiligung dieser arabischen Staaten an der für das Konferenzzentrum neu zu gründenden Trägergesellschaft geschaffen werden.

Lösung:

Durch die vorliegende Novelle soll die Zuständigkeit zur Fertigstellung des Konferenzzentrums neu geregelt werden. Bis zum Übergabestichtag 31. Oktober 1984 werden sämtliche Aufgaben noch von der IAKW wahrgenommen, die auch für die Ausfinanzierung der bis dahin aufgenommenen Fremdmittel zu sorgen hat. Ab diesem Zeitpunkt soll die mit einer 50%igen Beteiligung der arabischen Partner zu gründende Gesellschaft zuständig sein. Die Finanzierungsbasis soll geändert werden. Die arabischen Partner übernehmen Aktien im Nominale von 1 500 Millionen Schilling gegen einen entsprechenden Gegenwert in US-Dollar; sie erhalten eine 6%ige jährliche Vorzugsdividende. Frühestens nach 14 Jahren hat der Bund — nach Entscheidung der arabischen Partner — deren Aktienpaket zum Teil oder zur Gänze zu übernehmen. Bei der Aktienübernahme wird vom Bund nach Wahl der arabischen Aktionäre der seinerzeit zum Anteilserwerb aufgewendete Dollarbetrag oder das Nominale von 1 500 Millionen Schilling zuzüglich 25% zu leisten sein. Die Aufbringung des Aktienanteils des Bundes von 1 500 Millionen Schilling wird durch Einbringung der Grundstücke und unter Anrechnung der bisher erbrachten Aufwendungen als Sacheinlage erfolgen. Die sich abzeichnende Verringerung des Bauerfordernisses für das Konferenzzentrum auf voraussichtlich rund 3 500 Millionen Schilling ermöglicht in Verbindung mit der dargestellten neuen Finanzierungsform eine wesentliche Reduktion der jährlichen Kostenersatzraten des Bundes sowie des gesetzlichen Haftungsrahmens.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Österreichische Konferenzzentrum wird derzeit von der IAKW-AG als Bundesgebäude errichtet.

Auf Grund des IAKW-Finanzierungsgesetzes idF BGBl. Nr. 315/1979 ersetzt der Bund der IAKW die Kosten der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung im gesetzlich vorgesehenen Zahlungsplan. Das die Kostenersätze des Bundes übersteigende jeweilige Jahreserfordernis finanziert die IAKW über bundesgarantierte Kreditaufnahmen, deren Rückzahlung in den Folgejahren wieder über Kostenersätze des Bundes erfolgt.

Die Stadt Wien zahlt an den Bund 35% der vom Bund jährlich geleisteten Kostenersätze für Planung, Errichtung und Finanzierung. Von dieser Refundierung ausgenommen sind somit die Kosten der Verwaltung und Erhaltung.

Ungeachtet dieser gesetzlich gesicherten Finanzierung bestanden die in einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung zu sehenden Bemühungen, finanzstarke arabische Partner in die Finanzierung des Österreichischen Konferenzzentrums einzubinden. Diese Beteiligung konnte zu für Österreich günstigen Bedingungen erreicht werden.

Die Novelle zum IAKW-Finanzierungsgesetz soll die formellen Voraussetzungen für die vorgesehene neue Finanzierungsform schaffen. Demgemäß sollen die arabischen Gesellschafter für ihre 50%ige Beteiligung am Grundkapital von 3.000 Millionen Schilling der neu zu gründenden Aktiengesellschaft, der 1. November 1984 sämtliche Aufgaben betreffend das Österreichische Konferenzzentrum übertragen werden sollen, eine 6%ige bundesgarantierte Dividende erhalten. Die arabischen Gesellschafter erlegen für den Aktienwerb jenen Dollarbetrag, der einem Gegenwert von 1.500 Millionen Schilling entspricht. Frühestens nach 14 Jahren übernimmt der Bund das arabische Aktienpaket zum Teil oder zur Gänze. Die arabischen Aktionäre erhalten beim Aktienverkauf an den Bund nach ihrer Wahl den seinerzeit zum Anteilserwerb aufgewendeten Dollarbetrag oder das Schillingnominale von 1.500 Millionen Schilling zuzüglich 25%.

Die Baukosten des Konferenzzentrums werden sich von den ursprünglich geschätzten 5.000 Millionen Schilling nach dem derzeitigen Wissensstand auf voraussichtlich rund 3.600 Millionen Schilling verringern. Diese Verringerung des Bauerfordernisses verbunden mit der arabischen Finanzierungsbeitrag ermöglicht eine wesentliche Reduktion der im IAKW-Finanzierungsgesetz vorgesehenen jährlichen Kostenersatzraten des Bundes sowie des festzulegenden Haftungsrahmens. Die Aufbringung des Aktienanteils des Bundes von 1.500 Millionen Schilling soll im wesentlichen durch Einbringung der Grundstücke sowie der darauf bereits errichteten Bauwerke (Parkdecks) sowie des in Bau befindlichen Konferenzzentrums als Sacheinlage erfolgen.

Die Zuständigkeit der IAKW-AG soll sich gemäß der im Entwurf vorliegenden Novelle künftig auf die noch bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Konferenzzentrums wahrzunehmenden Aufgabe der Erhaltung und Verwaltung des Internationalen Amtssitzzentrums sowie auf die Ausfinanzierung der für das Internationale Amtssitzzentrum und der bis 31. Oktober 1984 für das Konferenzzentrum aufgenommenen Fremdmittel erstrecken. Die IAKW-AG soll jedoch nach den bestehenden Überlegungen von der formal zuständigen neu gegründeten Aktiengesellschaft mit arabischer Beteiligung mit der Fertigstellung des Konferenzzentrums beauftragt werden.

Die Erhaltung und Verwaltung des Internationalen Teils soll nach Fertigstellung des Konferenzzentrums an eine Bundesbetriebsgesellschaft übertragen werden, die auch die Verwaltung und Erhaltung des Konferenzzentrums im Auftrag der neu zu gründenden Aktiengesellschaft mit arabischer Beteiligung wahrnehmen soll.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Die neu eingefügte Überschrift dient der Verdeutlichung der Trennung in die von verschiedenen Rechtsträgern abgewickelten Projekte, Internationales Amtssitzzentrum — Österreichisches Konferenzzentrum.

Zu Art. I Z 2:

Die Zuständigkeit der IAKW-AG bleibt hinsichtlich des Internationalen Teils gemäß Abs. 1 bestehen, hinsichtlich des Österreichischen Konferenzentrums wird die IAKW-AG die Ausfinanzierung der bis 31. Oktober 1984 aufgenommenen Verpflichtungen gemäß Abs. 2 durchführen. Gemäß Abs. 3 wird nach Fertigstellung des Konferenzentrums eine eigene Bundesbetriebsgesellschaft die Erhaltung und Verwaltung des Internationalen Teils übernehmen.

Zu Art. I Z 3:

Der nach dieser Bestimmung zu leistende Kostenersatz wird in einer Summe dargestellt; die Aufteilung erfolgt nach dem Bedarf gemäß den jeweils vorzulegenden jährlichen Finanz- und Wirtschaftsplänen. Die jährlichen Kostenersatzzahlungen konnten auf Grund der vom ursprünglich geschätzten Betrag von 5 000 Millionen Schilling auf rund 3 600 Millionen Schilling gesunkenen Baukosten des Konferenzentrums sowie im Hinblick auf die Form der arabischen Finanzierungsbeitragung wesentlich auf die in Abs. 2 bezeichneten Beträge reduziert werden.

Zu Art. I Z 4:

Diese Bestimmung dient der Anpassung an die geänderte Aufgabenstellung gemäß § 1 Abs. 1 und 2.

Zu Art. I Z 5:

Diese Bestimmung dient der Anpassung der Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Beitragszahlung gemäß der vorgesehenen neuen Finanzierungsform.

Zu Art. I Z 6:

Die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen zur Haftungsübernahme erstreckt sich auf die nunmehr von der IAKW-AG wahrzunehmenden Aufgaben.

Zu Art. I Z 7:

Der gesetzliche Haftungsrahmen soll mit Rücksicht auf die sich abzeichnende Reduktion der Baukosten des Konferenzentrums sowie des zum 31. Oktober 1984 voraussichtlich aushaftenden Standes der Fremdmittel auf die neue Haftungssumme von 2,500 Millionen Schilling für Kapital und 1 500 Millionen Schilling für Zinsen und Kosten reduziert werden. Daneben besteht für die Finanzierungsaufgabe der mit arabischer Beteiligung für das Konferenzzentrum neu zu gründenden Aktiengesellschaft ein weiterer Haftungsrahmen von je 900 Millionen Schilling (§ 12 Abs. 2).

Zu Art. I Z 8:

Die für die IAKW-AG bestehende Abgabenbefreiung soll auf Grund der Teilung der Aufgabebereiche auch auf den weiteren Rechtsträger, der mit ausschließlicher Bundesbeteiligung die Erhaltung und Verwaltung des Internationalen Teils künftig durchführenden Kapitalgesellschaft, erweitert werden. Falls die für das Konferenzzentrum neu gegründete Aktiengesellschaft sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der IAKW-AG oder der Bundesbetriebsgesellschaft bedient, sollen diese Abgabenbefreiungen weiterhin gelten.

Zu Art. I Z 9:

Siehe Erläuterung zu Z 1.

Zu Art. I Z 10:

Auf Grund der Vereinbarung mit den arabischen Finanzierungspartnern sollen mit November 1984 die bis dahin von der IAKW-AG wahrgenommenen Aufgaben betreffend das Konferenzzentrum an eine neu zu gründende Aktiengesellschaft übertragen werden, die sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch anderer Rechtsträger bedienen kann.

Zu Art. I Z 11:

§ 7 des Entwurfs soll der mit arabischer Beteiligung neu zu gründenden Aktiengesellschaft den Kostenersatz durch den Bund sichern.

Die zu gründende Aktiengesellschaft soll gemäß § 8 des Entwurfes ein Grundkapital von 3 000 Millionen Schilling aufweisen, welches je zur Hälfte vom Bund und von den arabischen Partnern — Saudi-Arabien, Kuwait und Vereinigte Arabische Emirate — übernommen wird. Die Stadt Wien soll weiterhin zu den Herstellungskosten des Konferenzentrums einen Beitrag von 35%, und zwar nach Maßgabe des jeweiligen Baufortschrittes, an den Bund leisten. Die Aktiengesellschaft hat ebenso wie die IAKW-AG bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 3 lit. d und e vorzugehen.

Die Bewertung der Sacheinlage des Bundes (§ 10) wird nicht bis zum Übergabestichtag 31. Oktober 1984 abgeschlossen sein können. Im § 9 des Entwurfes ist daher vorgesehen, die Aktiengesellschaft zunächst mit einem Grundkapital von 1 Million Schilling mit ausschließlicher Bundesbeteiligung zu gründen, der jedoch bereits die Aufgaben betreffend das Konferenzzentrum übertragen werden können.

Der Bund soll gemäß § 10 des Entwurfes einen Anteil am Grundkapital der zu gründenden Aktiengesellschaft im Ausmaß von 1 500 Millionen Schilling übernehmen. Dieser Grundkapitalsanteil wird weitgehend durch Sacheinlage der Liegenschaften, auf denen das Konferenzzentrum errichtet wird, sowie den darauf errichteten oder in Bau befindlichen Bauwerken aufgebracht werden. Die bis zum

Übergabestichtag 31. Oktober 1984 von der IAKW aufgewendeten Kosten sowie der Wert der Grundstücke sollen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit von zwei Wirtschaftsprüfern überprüft bzw. bewertet werden; dieser Vorgang soll als Gründungsprüfung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Aktiengesetzes gelten.

Gemäß § 11 des Entwurfes soll der Bund die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke, auf denen das Konferenzzentrum errichtet wird, in dem für Herstellung und Betrieb erforderlichen Ausmaß gemäß zitiertem Teilungsplan in die Aktiengesellschaft als Sacheinlage einbringen. Der Gegenwert ergibt sich nach Durchführung der Gründungsprüfung gemäß § 10 Abs. 2.

Gemäß § 12 des Entwurfes wären die Bestimmungen über die Haftungsübernahme gemäß § 4 idF des Entwurfes auf die für das Konferenzzentrum zuständige Aktiengesellschaft (§ 6 des Entwurfes) sinngemäß anzuwenden. Der Haftungsrahmen soll auf Grund der noch erforderlichen Fremdmittel mit maximal 900 Millionen Schilling festgelegt werden.

§ 13 des Entwurfes sieht vor, daß — gemäß den mit den arabischen Partnern getroffenen Vereinbarungen — die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder der Zustimmung der Bundesregierung bedarf.

§ 14 des Entwurfes sieht vor, daß — gemäß den mit den arabischen Partnern getroffenen Vereinbarungen — die zugesicherte Vorzugsdividende den arabischen Aktionären gesetzlich garantiert werden soll.

Die Abgabenbefreiung der IAKW-AG soll gemäß § 15 des Entwurfes auch auf den mit arabischer Beteiligung zu gründenden neuen Rechtsträger ausgedehnt werden. Zweck der Regelung gemäß Abs. 2 ist es, daß die in den §§ 7 und 10 genannten Vorgänge mit keiner Umsatzsteuer belastet werden sollen. Die Berechtigung zur Vornahme des Vorsteuerabzuges wird hiedurch nicht berührt.

Weiters ist eine Befreiung der Grundstückseinbringung gemäß § 11 Abs. 1 des Entwurfes von der Grunderwerbsteuer sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren vorgesehen.

Zu Art. II:

Die Änderungen in der Zuständigkeit der IAKW-AG sowie das Tätigwerden der neu eingesetzten Rechtsträger soll mit dem Übergabestichtag erfolgen; der 1. November 1984 wurde daher als Inkrafttretenszeitpunkt dieses Bundesgesetzes bestimmt.

Gegenüberstellung

alte Fassung:

.....

§ 1. Der Bund hat die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des als Bundesgebäude zu errichtenden Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien einer Aktiengesellschaft zu übertragen.

§ 2. (1) Der Bund hat der Aktiengesellschaft die Kosten der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung (einschließlich des Personal- und Sachaufwandes) und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien bis zum Höchstbetrag von 16 500 Millionen Schilling in Jahresteilbeträgen, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1972, zu ersetzen, soweit diese Kosten nicht durch eigene Einnahmen der Aktiengesellschaft abgedeckt werden können.

(2) Der vom Bund zu leistende Kostenersatz beträgt in den Jahren	
1972 und 1973	je 250 Millionen Schilling,
1974 und 1975	je 350 Millionen Schilling,
1976	500 Millionen Schilling,
1977 und 1978	je 600 Millionen Schilling,
1980	850 Millionen Schilling,
1981 bis 1983	je 900 Millionen Schilling,
1984 bis 1986	je 950 Millionen Schilling,
1987 bis 1989	je 1 000 Millionen Schilling und
beginnend mit dem Jahr 1990	je 1 050 Millionen Schilling.

(3) Die Forderung der Aktiengesellschaft gegen den Bund auf Kostenersatz gemäß Abs. 1 ist höchstens mit jenem Betrag in die Jahresabschlüsse der Aktiengesellschaft einzusetzen, der sich nach Abzug eigener Einnahmen von den Kosten für die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien ergibt.

neue Fassung:

A. Internationales Amtssitzzentrum

§ 1. (1) Der Bund hat die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des als Bundesgebäude zu errichtenden Internationalen Amtssitz-zentrums einer Aktiengesellschaft zu übertragen.

(2) Der Bund hat der Aktiengesellschaft gemäß Abs. 1 weiters die Finanzierung des Österreichischen Konferenzzentrums so weit zu übertragen, als der Aktiengesellschaft aus der Planung, Errichtung, Verwaltung und Finanzierung des Österreichischen Konferenzzentrums bis zum 31. Oktober 1984 Verpflichtungen entstehen.

(3) Der Bund hat nach Fertigstellung des Österreichischen Konferenzzentrums die Erhaltung und Verwaltung des Internationalen Amtssitzzentrums an eine gesonderte Kapitalgesellschaft mit ausschließlicher Beteiligung des Bundes am Gesellschaftskapital zu übertragen.

§ 2. (1) Der Bund hat der Aktiengesellschaft gemäß § 1 Abs. 1 die Kosten der in § 1 Abs. 1 und 2 sowie der Kapitalgesellschaft gemäß § 1 Abs. 3 die Kosten der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Aufgaben in Jahresraten zu ersetzen, soweit diese Kosten nicht durch eigene Einnahmen abgedeckt werden können.

(2) Der vom Bund höchstens zu leistende gesamte Kostenersatz gemäß § 2 Abs. 1 und § 7 beträgt in den Jahren	
1984 bis 1986	je 600 Millionen Schilling,
1987 bis 1989	je 650 Millionen Schilling und
beginnend mit dem Jahr 1990	je 700 Millionen Schilling.

(3) Falls die in § 6 bezeichnete Aktiengesellschaft sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Rechtsträger im Sinne des § 6 Abs. 2 bedient, ist der Bund berechtigt, den Kostenersatz gemäß Abs. 2 insoweit auch direkt an diese Rechtsträger zu leisten.

alte Fassung:

§ 3. Die Übertragung gemäß § 1 hat zur Voraussetzung,

- a)
- b)
- c) die Stadt Wien sich gegenüber dem Bund verpflichtet, zu den Kosten der Planung, Errichtung und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien einen Beitrag von 35 vom Hundert zu leisten,
- d)
- e)

§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von der Aktiengesellschaft zur Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des als Bundesgebäude zu errichtenden Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien im In- und Ausland durchzuführenden Finanzoperationen (Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten) die Haftung namens des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen.

(2)

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 4 900 Millionen Schilling an Kapital und 4 900 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) bis e)

(3) bis (10)

§ 5. Die Aktiengesellschaft (§ 1) ist vom Zeitpunkt ihrer Gründung an von bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen und vom Vermögen sowie von der Gewerbesteuer (Bundesgewerbesteuer) und den Kapitalverkehrs-

neue Fassung:

(4) Die Zuweisung des Kostenersatzes gemäß Abs. 2 an die Aktiengesellschaft gemäß § 1 Abs. 1, die Aktiengesellschaft gemäß § 6 und die Kapitalgesellschaft gemäß § 1 Abs. 3 sowie an andere Rechtsträger gemäß § 6 Abs. 2 erfolgt nach Maßgabe der dem Bundesminister für Finanzen zur Genehmigung vorzulegenden jährlichen Finanz- und Wirtschaftspläne.

(5) Die Forderung der Aktiengesellschaft gemäß § 1 Abs. 1 gegen den Bund auf Kostenersatz gemäß Abs. 1 ist höchstens mit jenem Betrag in die Jahresabschlüsse der Aktiengesellschaft einzusetzen, der sich nach Abzug eigener Einnahmen von den Kosten der in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Aufgaben ergibt.

§ 3. Die Übertragung gemäß § 1 Abs. 1 und 2 hat zur Voraussetzung,

- a) unverändert,
- b) unverändert,
- c) die Stadt Wien sich gegenüber dem Bund verpflichtet, zu den Kosten der Planung, Errichtung und Finanzierung im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 einen Beitrag von 35 vom Hundert zu leisten,
- d) unverändert,
- e) unverändert.

§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von der Aktiengesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 im In- und Ausland durchzuführenden Kreditoperationen namens des Bundes Haftungen als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien zu übernehmen.

(2)

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftungen 2 500 Millionen Schilling Kapital und 1 500 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) bis e) unverändert,

(3) bis (10) unverändert.

§ 5. (1) Die Aktiengesellschaft gemäß § 1 Abs. 1 und die Kapitalgesellschaft gemäß § 1 Abs. 3 sind vom Zeitpunkt ihrer Gründung an von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen und vom Vermögen sowie von der

alte Fassung:

steuern befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Durchführung der im § 1 bezeichneten Aufgaben beschränkt.

.....

neue Fassung:

Gewerbesteuer (Bundesgewerbesteuer) und den Kapitalverkehrssteuern befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Durchführung der in § 1 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben beschränkt.

(2) Diese Befreiungen gelten auch, wenn die Aktiengesellschaft gemäß § 1 Abs. 1 und die Kapitalgesellschaft gemäß § 1 Abs. 3 zur Erfüllung der Aufgaben der in § 6 bezeichneten Aktiengesellschaft gemäß § 6 Abs. 2 tätig werden.

B. Österreichisches Konferenzzentrum

§ 6. (1) Der Bund hat mit 1. November 1984 die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung, den Betrieb sowie unter Bedachtnahme auf § 1 Abs. 2 die Finanzierung des Österreichischen Konferenzzentrums an eine gesonderte Aktiengesellschaft zu übertragen.

(2) Die Aktiengesellschaft ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 anderer Rechtsträger zu bedienen.

§ 7. Der Bund hat der Aktiengesellschaft gemäß § 6 Abs. 1 die Kosten der im § 6 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben in Jahresraten nach Maßgabe des § 2 zu ersetzen, soweit diese Kosten nicht durch eigene Einnahmen abgedeckt werden können.

§ 8. Die Übertragung gemäß § 6 hat zur Voraussetzung, daß

- a) die Höhe des Grundkapitals der Aktiengesellschaft mit 3 000 Millionen Schilling bestimmt ist,
- b) von diesem Grundkapital der Bund 50 vom Hundert und die Staaten Saudi-Arabien, Kuwait und Vereinigte Arabische Emirate als Vorzugsaktionäre zusammen 50 vom Hundert übernehmen,
- c) die Stadt Wien sich gegenüber dem Bund verpflichtet, zu den Kosten der Planung und Errichtung des Österreichischen Konferenzzentrums nach Maßgabe des Baufortschrittes einen Beitrag von 35 vom Hundert zu leisten,
- d) die Aktiengesellschaft sinngemäß die Verpflichtung gemäß § 3 lit. d und e übernimmt.

§ 9. Die Übertragung gemäß § 6 ist unbeschadet der Bestimmungen des § 8 lit. a und b zulässig, wenn das Grundkapital der Aktiengesellschaft zunächst mit einer Million Schilling bestimmt ist und das Grundkapital zur Gänze vom Bund übernommen wird.

alte Fassung:

neue Fassung:

§ 10. (1) Der vom Bund zu übernehmende Anteil am Grundkapital der Aktiengesellschaft gemäß § 8 lit. b wird, soweit nicht eine Einzahlung des Nennbetrages erfolgt, durch Sacheinlage der Liegenschaften gemäß § 11 samt darauf errichteten oder in Bau befindlichen Bauwerken eingebracht.

(2) Die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der bis 31. Oktober 1984 aufgewendeten Kosten für Planung und Errichtung des Österreichischen Konferenzentrums sowie die Bewertung der Grundstücke gemäß § 11 wird durch zwei Wirtschaftsprüfer vorgenommen. Diese Prüfung gilt als Gründungsprüfung im Sinne der §§ 25 und 45 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, in der Fassung BGBl. Nr. 371/1982.

§ 11. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Dr. techn. Erich Meixner vom 7. März 1984, GZ 8204/84, als neues Grundstück Nr. 2478/26 ausgewiesene Teilfläche der Grundstücke Nr. 2474/11 und 2474/18 inne liegend in EZ 353, KG Kaisermühlen, im Ausmaß von 52 219 m² als Sacheinlage des Bundes gemäß § 10 Abs. 1 in die Aktiengesellschaft zu dem Gegenwert einzubringen, der sich nach Durchführung der Gründungsprüfung gemäß § 10 Abs. 2 ergibt.

§ 12. (1) § 4 gilt sinngemäß für die von der Aktiengesellschaft gemäß § 6 zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchzuführenden Kreditoperationen.

(2) Der Haftungsrahmen gemäß § 4 Abs. 2 lit. a beträgt 900 Millionen Schilling an Kapital und 900 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten.

§ 13. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes der Aktiengesellschaft gemäß § 6 bedarf der Zustimmung der Bundesregierung.

§ 14. Der Bund garantiert den Vorzugsaktionären gemäß § 8 lit. b die Bezahlung einer jährlichen Dividende von 6% auf die übernommenen und eingezahlten Vorzugsaktien.

§ 15. (1) § 5 gilt sinngemäß für die in § 6 bezeichnete Aktiengesellschaft.

(2) Vorgänge im Sinne der §§ 7 und 10 gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223.

(3) Die Einbringung von Grundstücken gemäß § 11 als Sacheinlage des Bundes in die Aktiengesellschaft ist von der Grunderwerbsteuer und von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

320 der Beilagen

11